Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nicht im Bereiche der Landes- und der Regionalplanung liegen m. E. die dornenvollen Probleme im Verhältnis zum Verkehr, *sondern im Bereiche der Ortsplanung, vor allem der Ortsplanung in den grossen Agglomerationen.* Technisch, wirtschaftlich und finanziell darf als das wohl *schwierigste Problem die Ausarbeitung und die Verwirklichung der Gesamtverkehrspläne der Grosstädte* gelten; insbesondere erweist es sich als unmöglich, die Riesensummen kostende Verwirklichung der Gesamtverkehrspläne unserer Grosstädte aus eigener Kraft der betreffenden Gemeinwesen zu finanzieren. Diese Aussage gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bund die Expresstrassen als den Verbindungsstücken zum Nationalstrassennetz weitgehend subventioniert. *Die Schweizerische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft hat den Beschluss gefasst, dem künftig immer wichtiger werdenden Problem der Finanzierung der Gesamtverkehrspläne unserer Städte eine besondere Studie zu widmen,* die dann zu gegebener Zeit den interessierten Kreisen als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden kann.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Die Expertenkommission des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements für die Revision des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes schloss ihre Arbeiten anfangs Februar ab. Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes regelt sehr wesentliche Fragen, die in ihrem Inhalt teilweise nur einen losen Zusammenhang aufweisen. Wir dürfen zwar mit Freude feststellen, dass unseren Anregungen, im Bundesrecht Bestimmungen über eine Landwirtschaftszone aufzunehmen, entsprochen wurde. Anderseits können wir nicht verkennen, dass der reichbefrachtete neue Entwurf «überladen» ist. Das Vernehmlassungsverfahren und erst recht die nachfolgenden Beratungen der zuständigen Behörden werden daher viel Zeit beanspruchen. Es ist aber dringend nötig, möglichst rasch die bundesrechtliche Regelung der Landwirtschaftszone einzuführen. Unsere Kommission für Bodenrecht und Bodenpolitik entschloss sich daher in zwei Sitzungen, dem Ausschuss zu empfehlen, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Teilung der Vorlage zu beantragen. Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Kommission zu; er sprach sich aber für eine noch weitergehende Aufteilung aus. Unsere Vereinigung beantragte hierauf dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in einer ersten Vorlage nur die Ordnung der Landwirtschaftszone zu behandeln und die übrigen Postulate der Landwirtschaft nachher zu verwirklichen.

Die Sitzung des Ausschusses, auf die wir eben hinwiesen, fand am 1. März in Zürich unter der Leitung des zweiten Vizepräsidenten, Baudirektor Dr. R. Tschäppät, Bern, statt. Der Präsident, Ständerat Dr. W. Rohner, war leider erkrankt, während der erste Vizepräsident, Rechtsanwalt G. Béguin, beruflich unabkömmlich war. Wir könnten uns wohl vorstellen, dass die Sitzung vom 1. März in den Annalen der LVP später besonders hervorgehoben würde, galt es doch, über die weitere Gestaltung der Landesplanung zu beraten. Die Geschäftsleitung vertrat die Auffassung, der Ausbau der Landesplanung zu einer Nationalplanung dränge sich rasch auf. Der Bundesrat sollte daher gebeten werden, unserer Geschäftsleitung die Möglichkeit einzuräumen, mit einer bundesrätlichen Delegation wesentliche Probleme der Landesplanung zu besprechen. Der Ausschuss stimmte dem Antrag der Geschäftsleitung nach kurzer Diskussion einmütig zu. Das Schreiben der VLP an den Bundesrat ist inzwischen bereits im Bundeshaus angelangt. Wir wissen sogar schon, dass die Geschäftsleitung der VLP von den Herren Bundesrat Dr. H. P. Tschudi und Direktor Dr. R. Ruckli empfangen wird. Wir hoffen zuversichtlich, dass dadurch der erste Schritt getan ist, der die Landesplanung zur Nationalplanung ausweitet. Nur so können wir uns unserem Ziel einer optimalen Besiedlung unseres ganzen Landes nähern. Die Nationalplanung darf und soll aber nicht zu einer Zentralisierung der Vorschriften und Massnahmen in der weiteren Besiedlung der Schweiz führen. Vielmehr soll sie mithelfen, zu vermeiden, dass der Föderalismus infolge der ungeordneten Entwicklung von innen her ausgehöhlt wird.

Der Ausschuss beriet an seiner Sitzung vom 1. März zahlreiche weitere Traktanden. Das Arbeitsprogramm für 1963 und das Programm der Tagung «Erhalten, Planen, Verwirklichen», die am 7. Juni 1963 gleichzeitig in Zürich und in Lausanne durchgeführt wird, wurden genehmigt. Sodann wurden die Reglemente für die Finanzkompetenzen und die Unterschriftenberechtigung sowie über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und die Ausführung von Arbeiten erlassen. Der Ausschuss verabschiedete im weiteren die Rechnung 1962 zuhanden des Vorstandes. Einer recht ausgiebigen Diskussion riefen einzelne Bestimmungen des Entwurfes des Eidg. Departements des Innern zur Vollziehungsverordnung zum Nationalstrassengesetz. Wir haben inzwischen unsere Vernehmlassung zu diesem Entwurf fristgemäss erstattet.

Vor der Ausschussitzung traf die Geschäftsleitung mit Prof. W. Custer, dem amtierenden Direktor des Instituts der ETH für Orts-, Regional- und Landesplanung, zu einem Meinungsaustausch über die Planerausbildung zusammen. Das Gespräch soll bei nächster Gelegenheit fortgeführt werden.

Während der relativ kurzen Zeitspanne, über die zu berichten ist, versammelte sich der Vorstand des Vereins «Planen und Erhalten» zu einer Sitzung, an der das Programm und die weitere Arbeit für die Gestaltung dieser Abteilung an der Landesausstellung 1964 besprochen wurden. Der Stand der Dinge ist erfreulich. Es darf heute mit einer vorzüglichen Ausstellung in der Abteilung «Planen und Erhalten» gerechnet werden. Zudem erscheint die Finanzierung der hohen Kosten dank des grosszügigen Entgegenkommens der Direktion der Expo 64, des Bundes und der Kantone als gesichert, sofern wenigstens von einigen Vereinen mit einer weiteren Unterstützung gerechnet werden darf.

Mit Vertretern von Kantonen und Gemeinden konnten wie gewöhnlich angenehme Beziehungen gepflegt werden. Zu einer erheblichen Belastung des Zentralsekretariates führte die Arbeit für ein Baugesetz im Kanton Obwalden und für die Planung in St. Moritz.

In unserer publizistischen Tätigkeit weisen wir immer wieder auf die Notwendigkeit hin, zweckmässige Baugesetze, Orts- und Regionalplanungen zu erlassen. Wir mussten gerade in der letzten Zeit erfahren, dass wir uns mit noch mehr Nachdruck als bisher für wirklich gute Vorlagen einzusetzen haben. Qualitativ ungenügende Planungsvorlagen wirken sich nicht selten auf die weitere Bebauung und die Investitionen der öffentlichen Hand noch ungünstiger aus, als wenn überhaupt nichts vorgekehrt würde. Wir erachten es daher als besonders erfreulich, dass die Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz zusammen mit dem Regionalplanungsamt des Kantons Zürich einen Planerkurs für Sachbearbeiter aus den Kantonen Zürich und Schaffhauen durchführt. Selbstverständlich werden wir uns dafür einsetzen, dass in anderen Kantonen und Regionen in den kommenden Jahren die Sachbearbeiter von Orts- und Regionalplanungen ebenfalls geschult werden. Es dürfte aber wertvoll sein, vorerst im Zürcher Kurs Erfahrungen zu sammeln.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli.